Dipl.-Inf. Tobias Gahlert · softwaretechnik.biz
Julius-Krause-Straße 30 · 04318 Leipzig
tg@softwaretechnik.biz

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für IT-Beratungs-, Entwicklungs- und sonstige IT-Dienstleistungen (Stand: Oktober 2026)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen Dipl.-Inf. Tobias Gahlert, softwaretechnik.biz, Julius-Krause-Straße 30, 04318 Leipzig (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern über IT-Beratung, Konzeption, Softwareentwicklung, Projektunterstützung, Schulung und sonstige IT-Dienstleistungen.
2. Das Angebot des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB werden nicht geschlossen.
3. Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung) haben Vorrang vor diesen AGB. Diese AGB gelten in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge über gleichartige Leistungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss. Über geänderte Fassungen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform; sie gelten nur für Verträge, die nach Zugang dieser Information geschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
2. Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots in Textform (z. B. E-Mail), durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform oder durch den Beginn der Leistungserbringung zustande.

§ 3 Leistungsumfang und Vertragsart

1. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung. Ergänzend gelten diese AGB.
2. Beratungs-, Unterstützungs-, Schulungs- und Projektleistungen werden als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB erbracht. Geschuldet ist die sorgfältige und fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nicht jedoch ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg. Ein Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) liegt nur vor, wenn die Herstellung eines konkreten Arbeitsergebnisses ausdrücklich als geschuldeter Erfolg in Textform vereinbart ist.
3. Empfehlungen, Konzepte und Analysen des Auftragnehmers beruhen auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Die Entscheidung über die Umsetzung von Empfehlungen liegt beim Auftraggeber.
4. Der Auftragnehmer erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsberatung. Hinweise zu rechtlichen Themen (z. B. Datenschutz, Lizenzrecht, IT-Sicherheitsrecht) ersetzen keine Prüfung durch hierzu berufene Personen.

5. Der Auftragnehmer bestimmt Ort, Zeit und Art der Leistungserbringung selbst, soweit nicht projektbedingt etwas anderes vereinbart ist. Er unterliegt keinen Weisungen hinsichtlich der Arbeitsorganisation und wird nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, qualifizierte Dritte (Unterauftragnehmer) zur Leistungserbringung einzusetzen, sofern nicht ausdrücklich eine höchstpersönliche Leistung vereinbart ist. Die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber verbleibt beim Auftragnehmer. Werden dabei personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Regelungen des § 12.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Erfolg der Leistungen hängt wesentlich von der Mitwirkung des Auftraggebers ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung angemessen, rechtzeitig und unentgeltlich zu unterstützen. Die Mitwirkung des Auftraggebers ist eine vertragliche Pflicht, nicht nur eine Obliegenheit. Insbesondere wird der Auftraggeber:
   a. alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Anforderungen und Spezifikationen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und über Änderungen unverzüglich informieren;
   b. einen fachlich kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner benennen, der innerhalb angemessener Frist erreichbar ist und erforderliche Entscheidungen herbeiführt oder trifft;
   c. die erforderlichen Zugänge (z. B. Benutzerkonten, Fernzugriff/VPN, Berechtigungen), Systeme, Test- und Entwicklungsumgebungen sowie bei Vor-Ort-Einsätzen geeignete Arbeitsplätze rechtzeitig und funktionsfähig bereitstellen;
   d. sicherstellen, dass er über die erforderlichen Rechte und Lizenzen an Software, Daten und sonstigen Materialien verfügt, die er dem Auftragnehmer überlässt oder deren Bearbeitung er beauftragt, und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung dieser Pflicht beruhen;
   e. vor jedem Eingriff des Auftragnehmers in Systeme und Daten sicherstellen, dass eine aktuelle, wiederherstellbare Datensicherung vorhanden ist, und seine Daten im Übrigen in einer dem Risiko angemessenen Häufigkeit nach dem Stand der Technik sichern, sodass sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können;
   f. Arbeitsergebnisse, Zwischenstände und Lieferungen unverzüglich prüfen, bevor sie produktiv eingesetzt werden, und Mängel bzw. Beanstandungen unverzüglich in Textform und nachvollziehbar mitteilen;
   g. für die Einhaltung der für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Datenschutz- und IT-Sicherheitsrechts, eigenverantwortlich sorgen;
   h. den Auftragnehmer auf besondere Risiken, Sicherheitsrichtlinien und betriebliche Besonderheiten der Systemumgebung hinweisen.
2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen, mindestens um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Für Verzögerungen, Mängel oder Schäden, die auf eine unterbliebene oder mangelhafte Mitwirkung zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer nicht einzustehen; § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.
3. Mehraufwand, der durch fehlende, verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkung entsteht (z. B. Wartezeiten, Wiederholungen, zusätzliche Abstimmungen), wird zu den vereinbarten Sätzen gesondert vergütet. Für bereitgehaltene, aber infolge fehlender Mitwirkung nicht nutzbare Kapazitäten kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen und anderweitig erzielten Erwerb anrechnen lassen. Die Rechte aus §§ 642, 643 BGB und weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkung trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Bis dahin erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 5 Termine, Leistungsänderungen, Höhere Gewalt

1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Sonstige Terminangaben sind unverbindliche Planungswerte.
2. Wünscht der Auftraggeber Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, prüft der Auftragnehmer deren Auswirkungen auf Aufwand, Vergütung und Termine und teilt diese mit. Änderungen werden erst nach Einigung in Textform verbindlich. Der Prüfaufwand für umfangreiche Änderungswünsche kann nach Aufwand berechnet werden.
3. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände (z. B. Krankheit des Auftragnehmers als Einzelunternehmer, Ausfall von Kommunikations- oder Cloud-Diensten Dritter, behördliche Maßnahmen) verlängern Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.

§ 6 Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot. Ist nichts anderes vereinbart, werden Leistungen nach Zeitaufwand zu den jeweils vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet. Ein Tagessatz umfasst acht Arbeitsstunden. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten; angefangene Einheiten werden voll berechnet.
2. Reisezeiten werden, sofern nicht anders vereinbart, zu 50 % des vereinbarten Stundensatzes berechnet. Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtung) und sonstige Auslagen werden in tatsächlich angefallener Höhe bzw. bei Nutzung eines Pkw mit 0,50 EUR je gefahrenem Kilometer gesondert erstattet.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.
4. Leistungen nach Aufwand werden monatlich nachträglich auf Grundlage von Tätigkeitsnachweisen abgerechnet. Bei Festpreisen ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen. Einwendungen gegen Tätigkeitsnachweise oder Rechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform zu erheben; danach gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt. Der Auftragnehmer wird auf diese Folge in der Rechnung gesondert hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
5. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung nach Fälligkeit, spätestens jedoch gemäß § 286 Abs. 3 BGB 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.
6. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzubehalten.
7. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
8. Vereinbarte Termine, die der Auftraggeber weniger als zwei Werktage vorher absagt oder verschiebt, kann der Auftragnehmer mit 50 % der für den Termin geplanten Vergütung berechnen, sofern er die reservierte Zeit nicht anderweitig nutzen kann. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten kann der Auftragnehmer die vereinbarten Stunden- und Tagessätze frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss bzw. nach der letzten Anpassung anpassen. Die Anpassung ist mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzukündigen. Im Falle einer Erhöhung kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen; hierauf weist der Auftragnehmer in der Ankündigung hin.
10. Vereinbarte Stundenkontingente sind innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraums, mangels Vereinbarung innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsschluss, abzurufen. Nicht abgerufene Stunden werden einmalig um höchstens drei Monate in den Folgezeitraum übertragen und verfallen danach ersatzlos, es sei denn, der Abruf ist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unterblieben. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber spätestens einen Monat vor dem Verfall in Textform auf das Restkontingent hin.

§ 7 Abnahme (nur bei Werkleistungen)

1. Soweit ausdrücklich Werkleistungen vereinbart sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, sobald der Auftragnehmer die Fertigstellung angezeigt hat und das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
2. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der in der Fertigstellungsanzeige gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB). Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber das Werk nach Ablauf dieser Frist vorbehaltlos produktiv nutzt. In sich abgeschlossene Teilleistungen können gesondert abgenommen werden.

§ 8 Mängelrechte

1. Bei Dienstleistungen bestehen keine Mängelrechte im werkvertraglichen Sinne. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Leistung innerhalb angemessener Frist ohne Mehrkosten vertragsgemäß zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, in Textform rügt.
2. Bei Werkleistungen leistet der Auftragnehmer bei Mängeln zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung nach mindestens zwei Versuchen fehl, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wird ausschließlich nach Maßgabe von § 9 geleistet.
3. Mängel sind reproduzierbar und unter Angabe der zur Analyse dienlichen Informationen in Textform zu melden. Stellt sich heraus, dass kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorliegt (z. B. Bedienungsfehler, Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, Fehler in Fremdsoftware oder Systemumgebung), ist der Aufwand für die Prüfung und Fehlersuche nach den vereinbarten Sätzen zu vergüten, sofern der Auftraggeber dies hätte erkennen können.
4. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 1 sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt
   a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
   b. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

c. im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
d. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktionsausfall und Betriebsunterbrechungen, soweit diese nicht nach Abs. 2 als vertragstypisch vorhersehbar zu ersetzen sind.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten haftet der Auftragnehmer – außer in den Fällen des Abs. 1 – nur in Höhe des Aufwands, der bei einer Datensicherung nach § 4 Abs. 1 lit. e zur Wiederherstellung der Daten aus dem Sicherungsmaterial erforderlich gewesen wäre.
5. Unbeschadet des Abs. 1 ist ein Mitverschulden des Auftraggebers nach § 254 BGB anzurechnen, insbesondere wenn er seine Mitwirkungspflichten (§ 4) verletzt, Arbeitsergebnisse entgegen § 4 Abs. 1 lit. f ohne vorherige Prüfung produktiv einsetzt oder ausdrückliche Warnhinweise des Auftragnehmers nicht beachtet.
6. Für Fehler, Ausfälle und Sicherheitslücken von Hard- und Software, Cloud- und Kommunikationsdiensten Dritter, die der Auftragnehmer nicht selbst hergestellt hat, haftet der Auftragnehmer nur, soweit ihn ein eigenes Verschulden bei Auswahl, Konfiguration oder Einsatz trifft; die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
7. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen, Unterauftragnehmern und Vertretern des Auftragnehmers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Nutzungsrechte

1. An den eigens für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. Konzepte, Dokumentationen, Quellcode) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die vertraglich vorausgesetzten Zwecke ein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dieses umfasst das Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu ändern und zu erweitern, auch durch beauftragte Dritte. Bei Softwareentwicklung erhält der Auftraggeber den Quellcode der eigens erstellten Programmteile.
2. Der Auftraggeber darf das Nutzungsrecht auf mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie im Rahmen einer Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteils, in dem die Arbeitsergebnisse genutzt werden, übertragen. Weitergehende Rechte (z. B. ausschließliche Rechte, Recht zum Vertrieb an Dritte) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.
3. Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über. Bis dahin ist die Nutzung nur widerruflich gestattet.
4. Allgemeines Know-how, Methoden, Werkzeuge, wiederverwendbare Programmbestandteile und Bibliotheken des Auftragnehmers verbleiben bei diesem und dürfen von ihm weiterhin frei

genutzt werden. Soweit solche Bestandteile in Arbeitsergebnisse eingehen, erhält der Auftraggeber daran ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht im Umfang der Absätze 1 und 2, beschränkt auf die Nutzung als Bestandteil des jeweiligen Arbeitsergebnisses.

5. Für eingesetzte Open-Source-Komponenten und Software Dritter gelten deren jeweilige Lizenzbedingungen vorrangig. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber vor dem Einsatz von Open-Source-Komponenten mit Copyleft-Lizenz (z. B. GPL, AGPL) hierauf hin.

§ 11 Einsatz von KI-Werkzeugen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge (z. B. Code-Assistenten, Sprachmodelle) einzusetzen, sofern der Auftraggeber dies nicht in Textform ausschließt. Der Auftragnehmer prüft KI-gestützt erzeugte Ergebnisse fachlich und bleibt für seine Leistungen verantwortlich.
2. Vertrauliche Informationen des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer nur in solche KI-Dienste ein, deren Anbieter die Eingaben nicht zum Training eigener Modelle verwenden und vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Personenbezogene Daten werden nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 verarbeitet.
3. Die Parteien sind sich bewusst, dass an Ergebnissen, die ohne hinreichende menschliche schöpferische Mitwirkung erzeugt werden, möglicherweise kein Urheberrecht entsteht. Der Auftragnehmer schuldet keine urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Arbeitsergebnisse; § 10 gilt, soweit Rechte entstehen. Die Pflichten des Auftragnehmers hinsichtlich der Freiheit der Arbeitsergebnisse von Rechten Dritter bleiben unberührt.

§ 12 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Diese Pflicht besteht über das Vertragsende hinaus für die Dauer von drei Jahren fort; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gilt sie, solange diese ihren Geheimnischarakter behalten. Sie gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits bekannt waren, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher bzw. behördlicher Pflichten offengelegt werden müssen.
2. Verarbeitet der Auftragnehmer im Auftrag personenbezogene Daten, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich.
3. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber unter Nennung der Firma als Referenz nennen, sofern der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht; ein Widerspruch ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich. Die Verwendung von Logos oder Marken des Auftraggebers bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform. Vertrauliche Projektinhalte werden dabei nicht offengelegt.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

1. Verträge über einmalige Leistungen enden mit deren Erbringung. Laufende Verträge ohne feste Laufzeit (z. B. Betreuungs- oder Kontingentverträge) können von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug ist oder wesentliche Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung nicht erfüllt.
3. Kündigungen bedürfen der Textform. Bei Beendigung sind bis dahin erbrachte Leistungen und angefallene Auslagen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers,

insbesondere nach § 648 BGB bei Kündigung eines Werkvertrags durch den Auftraggeber, bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig, soweit nicht eine Leistung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort zu erbringen ist.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Leipzig, soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Der Vorrang individueller Abreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

Leipzig, im Oktober 2026
Dipl.-Inf. Tobias Gahlert · softwaretechnik.biz